

An die  
Stadtgemeinde Hainburg a. d. Donau  
Hauptplatz 23  
2410 Hainburg a. d. Donau

STADTGEMEINDE HAINBURG/D.  
BUNDESgebÜHR entrichtet  
EUR 14,30

Juxte Nr.: .....  
Datum: .....  
Unterschrift: .....

Antrag für eine PARKKARTE aus wirtschaftlichem (beruflichem) Interesse

Ausnahmebewilligung gem. § 45 Abs. 4a StVO

Name: .....

Adresse: .....

Kfz-Kennzeichen: .....

Ich beantrage eine Ausnahmebewilligung für das Parken in der gebührenpflichtigen  
Kurzparkzone in Hainburg a. d. Donau

für ein halbes Jahr

für ein Jahr

für zwei Jahre

bitte Zutreffendes ankreuzen!

Ich erkläre, dass für mein Geschäftslokal/meine Arbeitsstelle

.....

keine Abstellmöglichkeit (Garage, Stellplatz im Hof, etc.) vorhanden ist, wohl aber ein  
wirtschaftliches/berufliches Interesse zum Parken in der Kurzparkzone besteht.

**Begründung:** .....

.....

.....

Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben.

.....

Datum

.....

Unterschrift

**Beilage:** Kopie des Zulassungsscheines

Kostenaufstellung für 1/2 Jahr

Bundesstempelgeb.	€ 14,30
Verwaltungsabgabe	€ 32,00
1/2-Jahresgebühr	€ 125,00
<b>Summe</b>	<b>€ 171,30</b>

Kostenaufstellung für 1 Jahr

Bundesstempelgeb.	€ 14,30
Verwaltungsabgabe	€ 32,00
Jahresgebühr	€ 250,00
<b>Summe</b>	<b>€ 296,30</b>

Kostenaufstellung für 2 Jahre

Bundesstempelgeb.	€ 14,30
Verwaltungsabgabe	€ 32,00
2-Jahresgebühr	€ 500,00
<b>Summe</b>	<b>€ 546,30</b>

Erläuterungen siehe Rückseite

## **Verkehrsverbote, Verkehrserleichterungen und Hinweise**

### § 43 Verkehrsverbote, Verkehrserleichterungen und Hinweise

- (2a) 1. Um Erschwernisse für die Wohnbevölkerung auszugleichen, die durch Verkehrsbeschränkungen hervorgerufen werden, kann die Behörde durch Verordnung Gebiete bestimmen, deren Bewohner die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in - in der Verordnung zu bezeichnenden – nahegelegenen Kurzparkzonen mit Kraftwagen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg gemäß § 45 Abs. 4 beantragen können.
2. Wenn es in den nach Z 1 bestimmten Gebieten auf Grund der örtlichen Gegebenheiten möglich ist und eine Notwendigkeit dafür besteht, hat die Behörde durch Verordnung zu bestimmen, daß auch Angehörige bestimmter Personenkreise, die in diesen Gebieten ständig tätig sind, die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für ein auf das notwendige zeitliche Ausmaß eingeschränktes Parken in den in der Verordnung nach Z 1 bezeichneten nahegelegenen Kurzparkzonen mit Kraftwagen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg gemäß § 45 Abs. 4 a beantragen können.

### **Ausnahmen in Einzelfällen**

#### § 45. Ausnahmen in Einzelfällen

- (4) Eine Bewilligung kann für die in der Verordnung gemäß § 43 Abs. 2a Z 1 angegebenen Kurzparkzonen auf die Dauer von höchstens zwei Jahren erteilt werden, wenn der Antragsteller in dem gemäß dieser Verordnung umschriebenen Gebiet wohnt und dort auch den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen hat und ein persönliches Interesse nachweist, in der Nähe dieses Wohnsitzes zu parken und
1. Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Kraftwagen ist, oder
  2. nachweist, dass ihm ein arbeitgebereigener Kraftwagen auch zur Privatnutzung überlassen wird.
- (4a) Eine Bewilligung kann für die in der Verordnung gemäß § 43 Abs. 2a Z 1 angegebenen Kurzparkzonen auf die Dauer von höchstens zwei Jahren im notwendigen zeitlichen Ausmaß erteilt werden, wenn der Antragsteller zu dem in der Verordnung gemäß § 43 Abs. 2a Z 2 umschriebenen Personenkreis gehört und
1. Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Kraftwagen ist, oder nachweislich einen arbeitgebereigenen Kraftwagen beruflich benützt und
  2. entweder die Tätigkeit des Antragstellers ohne Bewilligung erheblich erschwert oder unmöglich wäre, oder die Erteilung im Interesse der Nahversorgung liegt.